



**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-20/2020.7

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn

[REDACTED]

per E-Mail:

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom :

Ihr Zeichen :

Bearbeiter/in

Telefon

Erfurt, den : 15. September 2020

[REDACTED]

### **Vermittlung bei Anfrage „Begründung zur Sammel-Allgemeinverfügung vom 19.03.2020“ [#183813]**

Sehr geehrte

[REDACTED]

zu Ihrem o. g. Sachverhalt liegt nun seitens des Landkreises Gotha eine Stellungnahme beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vor.

Der Landkreis Gotha hat dem TLfDI mitgeteilt, dass zu der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 19.03.2020 keine gesonderte Begründung existiere.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sind amtliche Informationen jede für amtliche Zwecke dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Wie Sie mitteilen, existiert zur Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 des Landkreises Gotha keine gesonderte Begründung. Somit scheidet aus Sicht des TLfDI aufgrund des Nichtvorhandenseins der amtlichen Information der Anwendungsbereich des ThürTG aus.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Gemäß § 39 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann unter gewissen Voraussetzungen von einer Begründung einer Allgemeinverfügung abgesehen werden. Unter anderem besagt § 39 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, dass es einer Begründung nicht bedarf, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Hierbei geht der TlfdI davon aus, dass die Allgemeinverfügung vom Landkreis Gotha öffentlich bekannt gegeben wurde und daher von einer Begründung der Allgemeinverfügung gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG abgesehen werden konnte.

Sollte dies nicht den Tatsachen entsprechen, dann bittet der TlfdI um Rückmeldung. Ansonsten hielte der TlfdI die o. g. Angelegenheit somit nach den gesetzlichen Bestimmungen des ThürTG für aufgeklärt, und es bestünde kein Verstoß gegen das ThürTG, da die begehrte Information nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG nicht vorhanden ist.

Zum Abschluss weist der TlfdI nochmals daraufhin, dass die Anrufung des TlfdI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

